

GEMEINDE WEINBÖHLA

Bebauungsplan Nr. 09/2018
**"Wohnbebauung An den Obstwiesen/
Blumenstraße"**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planstand: **Entwurf**

Durchführung des
Planverfahrens: Gemeinde Weinböhl
Rathausplatz 2
01689 Weinböhl
Tel. 035243/343-0

Auftragnehmer:

Haß Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung:
Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Projekt-Nr.: 20 R 545

Radeberg, 06.04.2022

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Plangebiet, Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten	2
3.1	Plangebiet	2
3.2	Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten	3
4	Ergebnisse der Erfassungen und Relevanzprüfung	4
5	Konfliktanalyse.....	7
5.1	Wirkfaktoren	7
5.2	Betroffenheit Brutvogelarten	8
5.3	Betroffenheit Zauneidechse	9
5.4	Betroffenheit Eremit	11
5.5	Betroffenheit Fledermausarten	12
5.6	Betroffenheit Sand-Grasnelke.....	13
6	Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	13
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	13
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes.....	15
7	Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen	18
8	Zusammenfassung	18
9	Quellen	19

Anhang

Anhang 1	Erfassung von Avifauna, Zauneidechse, Glattnatter, Juchtenkäfer und geschützter Biotope im Plangebiet "An den Obstwiesen/Ecke Friedensstraße" in Weinböhla (AG Naturschutzzentrum Dresden e.V. 28.10.2021
----------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	nachgewiesene Vogelarten.....	4
Tab. 2:	Reptilienarten	5
Tab. 3:	Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabenbedingten Wirkfaktoren	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Überblick Plangebiet	2
Abb. 2:	Lage der Maßnahmenfläche	17
Abb. 3:	Prinzipskizze eines Zauneidechsenwalls (NSI 2021)	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) verfolgt die Gemeinde Weinböhla das Ziel, Flächen für den individuellen Wohnungsbau zu schaffen und mit angrenzenden Siedlungsstrukturen zu verbinden.

Es ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, der die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Der zu erarbeitende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag orientiert sich am Bundesnaturschutzgesetz, in dem die Verbotstatbestände in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) gefasst sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Einer vertiefenden Betrachtung bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände sind gemäß § 44 Abs. 5 i. V. m § 15 BNATSCHG alle Arten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Art. 1 der VSchRL, deren natürliches Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum besteht und für die Hinweise vorliegen, zu unterziehen.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt und können auch nicht durch Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Im Süden befindet sich zu dem eine verfestigte vegetationslose Fläche, die von den Anwohnern als Stellplatzfläche genutzt wird. Zwei solitär stehende Stiel-Eichen prägen die Fläche zusätzlich. Drei Obstgehölze mit Höhlungen bzw. Spalten, die für den Eremiten als potenzielle Habitatbäume in Frage kommen, konnten festgestellt werden. In den Gärten sind mehrere Nistkästen vorhanden.

3.2 Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten

Das methodische Vorgehen dieses Artenschutzbeitrages lehnt sich an die Vorgaben der europäischen und nationalen Artenschutzbestimmungen an.

In einem 1. Arbeitsschritt werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens selektiert und es wird geprüft, inwieweit diese Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung von Relevanz sind. Im 2. Arbeitsschritt erfolgt dann die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die als relevant ermittelten Arten. Dazu werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugeordnet. Die Prüfung der Verbotstatbestände berücksichtigt dabei auch evtl. notwendige Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen. Gegebenenfalls werden in einem 3. Arbeitsschritt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Zwischen März und September 2021 wurden faunistische Erfassungen durch das Büro Naturschutzinstitut Region Dresden e.V. (2021) im Plangebiet zu Brutvögeln, Reptilien und Amphibien durchgeführt. Ferner wurden die Gehölze als mögliches Habitat des Eremiten begutachtet. Die nachfolgenden Angaben zur Erfassungsmethodik sind NSI (2021, Anlage 1) entnommen.

Brutvogelarten

Das Plangebiet wurde am 21.04., 10.05., 17.05., 07.06. und 23.06.2021 bei günstigen Wetterbedingungen begangen und vorkommende Vogelarten erfasst. Neben der Beobachtung mit dem Fernglas (optische Erfassung) wurden die Arten akustisch erfasst.

Reptilien und Amphibien

Das Plangebiet wurde am 24.03, 21.04., 10.05., 17.05., 07.06., 23.6. und 07.09.2021 bei günstigen Wetterbedingungen (trocken, sonnig/heiter, 17-23°C) begangen. Die Erfassung der Zauneidechse bzw. Glattnatter fand durch Absuchen temperaturbegünstigter Bereiche an Gehölzsäumen, Böschungsbereichen und schütter bewachsenen Flächen statt. Es wurden ferner Reptilienbretter ausgelegt. Teilweise wurden Äste hochgedrückt, um eventuell darunterliegende Reptilien zu finden.

Eremit

Die Begehung fand am 21.04.2021 statt, wobei eine Erfassung von potenziell geeigneten Brutbäumen sowie eine qualitative Besiedlungskontrolle entsprechend der arttypischen Befallsmerkmale am Stamm und den Astpartien (inkl. Suche nach Baumhöhlen, Chitinreste, Kotpillen am Stammfuß der Bäume) im Vordergrund stand.

Höhlenreiche Einzelbäume und Pflanzen

Die Begutachtung der Bäume und Aufnahme der Pflanzenarten wurde am 22.04.2021 bzw. 23.06.2021 durch Begehung der Fläche durchgeführt.

4 Ergebnisse der Erfassungen und Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen sind im Einzelnen der Anlage 1 zu entnehmen und anschließend zusammengefasst wiedergegeben gemäß NSI (2021).

Brutvogelarten

Es kommen häufige Arten der durchgrünten Siedlungen vor. Es handelte sich bei den Beobachtungen vielfach um Nahrungsgäste, die sich vor allem auf der ruderal geprägten Freifläche von Samen ernähren. Die Gehölze sind nur zum Teil als Brutgehölze geeignet, da sie überwiegend jung und wenig dicht sind. Bruten von Gebüschbrütern sind dennoch nicht auszuschließen. Die vorkommenden Arten (siehe nachfolgender Tabelle) sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten oder Arten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Tab. 1: nachgewiesene Vogelarten

Nachweis		Status					Nachweis	Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	Anh.1 VRL	BNAT-SCHG	RL D	RL SN	EHZ SN		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	bg	-	-	FV	BV	Gehölzfreibrüter
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		bg			FV	NG	Höhlen-/ Nischenbrüter
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	bg	-	-	FV	NG	Höhlen-/ Nischenbrüter
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	bg	3	V	FV	BV	Gehölzfreibrüter
Elster	<i>Pica pica</i>	-	bg	-	-	FV	BV	Gehölzfreibrüter
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		bg			FV	NG	Höhlen-/ Nischenbrüter
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	bg	-	-	FV	BV	Gehölzfreibrüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	bg	-	-	FV	NG	Höhlen-/ Nischenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	bg	-	-	FV	NG	Höhlen-/ Nischenbrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	bg	-	-	FV	NG	Gehölzfreibrüter, bodennah
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		bg			FV	BV	Gehölzfreibrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	bg	-	-	FV	NG	Gehölzfreibrüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		bg			FV	BV	Gehölzfreibrüter

	häufige Brutvogelart (LFULG 2017)
	Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (LFULG 2017)
Anh.1 VRL:	x - Art ist im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt
BNAT-SCHG:	bg - besonders geschützt, sg - streng geschützt
RL D:	3 - gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015)
RL SN:	V - Vorwarnliste (LFULG 2017)
EHZ	Erhaltungszustand in Sachsen: FV - günstig (LFULG 2017)
Nachweis	BV - Brutvogel, NG - Nahrungsgast

Reptilien

Während der durchgeführten Begehungen wurden einzelne Individuen der Zauneidechse, z.T. mit Jungtieren vom Vorjahr, direkt nachgewiesen. Die Beobachtungen konzentrierten sich auf die aufgegebenen Gartengrundstücke, so insbesondere das westlich gelegene Flurstück 202,

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

sowie kleinräumig 200/3, 200/4 und 203. Insgesamt wurden bei sechs Begehungen 14 Zauneidechsen beobachtet. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass das Gebiet zumindest auf Teilflächen bisher gut mit Zauneidechsen besiedelt ist.

Die Glattnatter wurden nicht nachgewiesen. Möglicherweise sind zu wenige störungsarme Kleinstrukturen vorhanden und die Umgebung ist auch stark durch Straßen und befestigte Wege zerschnitten.

Tab. 2: Reptilienarten

Nachweis		Status					Lebensraum*
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BNAT-SCHG	RL D	RL SN	EHZ SN	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	sg	V	3	U1	Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben u. Waldränder genauso wie Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	x	sg	3	2	U1	trockene, offene und halboffene Lebensräumen mit heterogener Vegetationsstruktur
FFH-RL: x - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt BNatSchG: bg - besonders geschützt, sg - streng geschützt RL D: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste, D Daten unzureichend, G Gefährdung unbekannt (BFN 2009) RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste (LFULG 2017) EHZ: Erhaltungszustand in Sachsen FV - günstig, U1 - ungünstig-unzureichend (LFULG 2017) fett: relevante, näher zu untersuchende Art * Die Erläuterungen sind BLANKE (2010) entnommen.							

Amphibien

Auf der Fläche befinden sich keine Standgewässer. Die vorgefundenen Geländemulden und Löcher waren nicht mit Wasser gefüllt. Im Rahmen der Begehungen konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Sie könnten das Areal höchstens als Landhabitat nutzen. Anhand der Umgebungsbedingungen könnten zumindest Erdkröten *Bufo bufo* als einzelne vagabundierende Individuen sowohl derzeit als auch im Wohngebiet und Gärten vorkommen.

Eremit

Der Gehölzbestand ist größtenteils noch relativ jung. Drei einzelne ältere Obstgehölze auf den Flurstücken 200/4 und 203 weisen tiefe Spalten bzw. Höhlen im Stamm auf und können potenziell mit dem Eremiten besiedelt sein. Der Juchtenkäfer wurde im Rahmen der Potenzialuntersuchung zwar nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt; eine Besiedlung erscheint aber gut möglich und ist nicht unwahrscheinlich.

Nachweis		Status					Lebensraum*
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BNAT-SCHG	RL D	RL SN	EHZ SN	
Eremit	<i>Lacerta agilis</i>	x	sg	2	2	U1	besonnte, alte brüchige Laubbäume in naturnahen lichten Laubwäldern und Waldrändern, Flussauen, alte Alleen, Parks, Friedhöfe, Streuobstwiesen

FFH-RL:	x - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt
BNatSchG:	bg - besonders geschützt, sg - streng geschützt
RL D	2 - stark gefährdet (BFN 2009)
RL SN:	2 - stark gefährdet (LFULG 2017)
EHZ	Erhaltungszustand in Sachsen: U1 - ungünstig-unzureichend (LFULG 2017)
* Die Erläuterungen sind LaNUV NrW (2018) entnommen.	

Fledermäuse

Die potenziell vorkommenden Fledermausarten sind anhand des Datenportal IDA (LFULG 2022) für den Messtischblattquadranten 4847 NW ermittelt worden.

Nachweis		Status					Lebensraum*
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BNAT-SCHG	RL D	RL SN	EHZ SN	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x	sg	3	V	FV	eher baumbewohnend, Laub- und Nadelwälder sowie parkartige Landschaften; Quartiere in walddah gelegenen Gebäuden und regelmäßig in gehölzreichen Siedlungsgebieten
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	sg	3	3	FV	gebäudebewohnend, besiedelt werden Dörfer und die Randgebiete der Städte; Wochenstuben in Dachstühlen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x	sg	-	V	FV	eher baumbewohnend, bevorzugt Waldgebiete mit Gewässer- und Feuchtbiotopen, auch Parks oder strukturreiche ländliche Siedlungen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	x	sg	1	2	U1	gebäudebewohnend, Siedlungsgebiete mit offenen Ackerlandschaften, tlw. innerhalb der Ortschaften, Sommerquartiere in Gebäuden in Spalten
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	sg	V	V	U1	eher baumbewohnend, in Wäldern und Parklandschaften sowie sonstige Spalten und Höhlen an Gebäuden als Quartiere; Jagdgebiet in insektenreichen Landschaftsteilen mit freiem Flugraum
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x	sg	-	3	FV	gebäudebewohnend, Nahrungshabitate in hallenartigen Wäldern mit fehlender bzw. gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, Parks und frisch gemähtes oder beweidetes Grünland
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	x	sg	2	2	U1	baumbewohnend, extensive Kulturlflächen und strukturreiche Wälder mit hohem Anteil an Laubbäumen sowie Gebiete mit mosaikartigen Waldstücken einschließlich der von baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereiche der Ortschaften
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	sg	-	-	FV	baumbewohnend, Parks, entlang von Teichdämmen und bewachsenen Ufern von Fließgewässern und Stillgewässern; jagt über offene Wasserflächen; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen, in engen Spalten auf Dachböden
Zweifarb-fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	x	sg	D	3	U1	gebäudebewohnend, Lebensräume mit Wald- und Felsstrukturen, als Ersatz für Felsen Gebäude; jagt bevorzugt in Nähe großer Gewässer

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Nachweis		Status					Lebensraum*
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BNAT-SCHG	RL D	RL SN	EHZ SN	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	sg	-	-	FV	gebäudebewohnend, jagt entlang von Waldkanten und Hecken sowie in der Nähe von Laternen; Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich
FFH-RL: x - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt BNATSchG: bg - besonders geschützt, sg - streng geschützt RL D 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, D - Daten unzureichend, G - Gefährdung unbekannt (MEINIG et al. 2020) RL SN: V - Vorwarnliste (LFULG 2017) EHZ Erhaltungszustand in Sachsen: FV - günstig, U1 - unzureichend (LFULG 2017) fett: relevante, näher zu untersuchende Art * Die Erläuterungen sind u.a.Hauer et al. (2009) entnommen.							

Höhlenreiche Einzelbäume

Es bestehen drei ältere Obstgehölze mit Spalten und Höhlen. Die Kirsche und die Quitte sind bereits abgestorben. Weitere Höhlenbäume sind nicht vorhanden.

Geschützte Pflanzen

Als besonders geschützte Pflanzenart kommt die Sand-Grasnelke (*Armeria maritima ssp. elongata*) auf den Flurstücken 203 und 200/3 in kleinen Beständen vor. Sie bevorzugt trockene und nährstoffarme Böden auf Wiesen, in Säumen und an Wald- und Straßenrändern. Sie ist auf der Vorwarnliste Sachsens gelistet.

Die Nachsuche nach Vorkommen von Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*) und Kartäusernelke (*Dianthus carthusianorum*) blieben erfolglos. Streng geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt.

Nachweis		Status					Lebensraum*
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BNAT-SCHG	RL D	RL SN	EHZ SN	
Sand-Grasnelke	<i>Armeria maritima ssp. elongata</i>	-	b	V	V	-	trockene nährstoffarme Böden auf Wiesen, in Säumen und an Wald- und Straßenrändern
FFH-RL: x - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt BNatSchG: bg - besonders geschützt, sg - streng geschützt RL D V - Vorwarnliste (BFN 2018) RL SN: V - Vorwarnliste (LFULG 2013) EHZ Erhaltungszustand in Sachsen:- nicht bekannt fett: relevante, näher zu untersuchende Art * Die Erläuterungen sind NABU (2021) entnommen.							

5 Konfliktanalyse**5.1 Wirkfaktoren**

Mit dem Vorhaben sind verschiedene ökologische Belastungen verbunden, die generell zu negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten führen können. Nachfolgend werden die auftretenden Wirkfaktoren, die einen Bezug zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben könnten, erläutert.

Tab. 3: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabenbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beunruhigungen (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung) (baubedingt, betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	Verlust / Funktionsverlust der Stätten / Habitate durch Flächeninanspruchnahme / Überbauung (bau-, anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau-, anlagebedingt)

5.2 Betroffenheit Brutvogelarten

Die faunistischen Kartierungen ergeben das Vorhandensein einer Vielzahl von euryöken Arten, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen.

Alle Brutvogelarten werden hinsichtlich ihres eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des Bebauungsplanes übersichtlich geprüft.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Durch die baubedingte Beseitigung von Gehölzen können Individuen verletzt oder getötet werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern. <u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> V 1 – Bauzeitenregelung - Um insbesondere Gelege und Jungvögel zu schützen, hat die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutperiode zu erfolgen, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Durch die vorgesehene Nutzung der Flächen als Wohngebiet mit Gärten wird das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
<p>Es handelt sich um einen Standort, der durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen vorbelastet ist, so dass davon auszugehen ist, dass hauptsächlich Arten brüten, die eine gewisse Toleranz gegenüber Störungen wie Lärm, Licht oder die Anwesenheit von Personen zeigen bzw. wurden nur wenige Nachweise erbracht. Zur Verringerung baubedingter Störeinflüsse soll die Bauaufreimung außerhalb der Brutperiode stattfinden (Vermeidungsmaßnahme V 1). Bauarbeiten zur Erschließung und der Gebäudebau können witterungsbedingt nicht ausschließlich auf die Zeiten außerhalb der Brutsaison gelegt werden. Die Bauarbeiten finden innerhalb der vorbelasteten Siedlungslage statt. Die Beeinträchtigung betrifft nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population. Ferner handelt es sich um häufige Brutvogelarten und Arten der Siedlungen, die gegenüber Reizen durch Personen oder Lärm eine gewisse Toleranz zeigen. Erhebliche Störungen sind nicht ableitbar, da die Beeinträchtigung nur kleinflächig sind und ggf. nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population betrifft.</p>	
<p>Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der Vornutzung vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.</p>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Das Potenzial des Standortes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist gering, aufgrund der überwiegend jungen Gehölze, den randlichen Einflüssen, wie Straßenverkehr und Fahrzeugbewegungen im Gelände. Durch die Rodung von Gehölzen gehen potenziell Fortpflanzungsstätten weit verbreiteter Arten verloren. Gehölze mit Bruthöhlen gehen nicht verloren. Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln.</p> <p>Im Rahmen der Grünordnung ist die Anpflanzung von Einzelbäumen und Hecken vorgesehen, die als Strukturen für Vögel zur Verfügung stehen sowie die Schaffung von Gärten und Gründächern zur Nahrungssuche. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Verstöße gegen den Verbotstatbestand durch die Nutzung der Wohnbebauung und Gärten sind nicht zu erwarten.</p>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

5.3 Betroffenheit Zauneidechse

Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen (BLANKE 2010)	
<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei kommt sie v.a. in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Sie besiedelt Flächen sonnenexponierter Lagen, mit lockerem gut drainiertem Substrat und spärlicher bis mittelstarker Vegetation mit Kleinstrukturen (Steine, Totholz) als Sonnenplätze. Als frostfreie Überwinterungsquartiere dienen oft innerhalb des Sommerlebensraumes befindliche Kleinsäugerbaue, Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, große Steine oder selbstgegrabene Röhren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Mai bis teilweise in den August hinein werden die Eier in selbstgegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Die jungen Eidechsen schlüpfen von Juli bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (z.T. Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Größe bis zu 100 m² nutzt.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

<p>Es sind mehrere Individuen im Vorhabenbereich nachgewiesen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann die Tötung bzw. Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Um die Tötung und/oder Verletzung von Individuen im Vorhabenbereich und damit den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme:</u></p> <p>V 2 - Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichten von Sperr- und Fangzäunen - Mehrfaches Begehen und Fangen der Individuen und Umsetzen in vorher hergerichtete Ersatzhabitate (geeigneter Zeitraum April bis September) <p><u>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</u></p> <p>CEF 1- Anlage/Aufwerten von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse (Flurstück 267/1 Gemarkung Weinböhl)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Optimierung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen durch Schaffung von habitatesseziellen Strukturen wie Anlage von Totholzhaufen, grabbares Material auf einer Ruderalflur z. T. mit Gehölzaufwuchs. 		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen zum Absammeln und Umsetzen dienen der Erhaltung der lokalen Population. Ein zusätzliches Lebensrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme besteht nicht.</p>		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Über Reptilien liegen nur sehr wenige Erkenntnisse zu Störungen durch optische oder akustische Reize vor. Die Vorhabenfläche wird bereits zum Teil mit Baufahrzeugen befahren bzw. sind umgrenzend befahrene Straßen / Wege vorhanden. Da die Art auch häufig in Gärten gefunden wird und tagaktiv ist, wird nicht von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Störreizen durch Lärm- und Licht oder optische Reize ausgegangen.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen zum Absammeln und Umsetzen dienen der Erhaltung der Population im Bereich der Heidesandterrasse.</p>		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Es wurden mehrere Individuen im Plangebiet festgestellt, so dass zu erwarten ist, dass durch Überbauung und Umnutzung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.</p> <p>Es sind Maßnahmen zum Absammeln und Umsetzung der Zauneidechsen vorgesehen (V 2, CEF 1).</p> <p>Die Maßnahmenfläche grenzt im Nordosten an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an, der wiederum an eine Bahntrasse als möglichen Ausbreitungskorridor grenzt. Durch die Herstellung und Optimierung der Flächen werden Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten neu geschaffen. Zusammen mit dem Absammeln und Umsetzen der Zauneidechsen dienen die Maßnahmen der Erhaltung der Population im Bereich der Heidesandterrasse.</p> <p><u>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</u></p> <p>CEF 1- Anlage/Aufwerten von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse (Flurstück 267/1 Gemarkung Weinböhl)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Optimierung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen durch Schaffung von habitatesseziellen Strukturen wie Anlage von Totholzhaufen, grabbares Material auf einer extensiven Frischwiese 		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

5.4 Betroffenheit Eremit

Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen (LaNUV NrW 2018, LFULG 2018b)	
Die pflanzenfressende Art besiedelt naturnahe lichte Laubwälder und Waldränder (vor allem Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder), Flussauen, alte Alleen, Parks, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Solitärbäume in Forsten. Dort vollzieht sich die Entwicklung der Tiere im Mulm von Baumhöhlungen und Rindenspalten. Bevorzugt werden besonnte, alte brüchige Laubbäume, insbesondere Eichen und Linden, aber auch Rotbuchen, Eschen, Rosskastanien, Weiden (namentlich Kopfweiden), Obstbäume und andere Laubbaumarten. Voraussetzung für eine erfolgreiche Ansiedlung ist ein günstiges Mikroklima, eine bestimmte Mindestmenge und ein bestimmter Zersetzungsgrad des Mulms. Die Entwicklungsdauer des Eremiten bis zur Verpuppung wird mit 3 bis 4 Jahren angegeben.	
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Es werden drei Obstbäume gefällt, die potenzielle Habitats des Eremiten sein könnten. Die Tötung bzw. Verletzung von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung sind bei der Fällung die geeigneten Habitatbäume auf Vorkommen des Eremiten zu prüfen und diese ggf. zu sichern (V 3).	
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>	
V 3 - Überprüfung und ggf. Sicherung von Habitatbäumen des Eremiten	
<ul style="list-style-type: none"> - bei der Entnahme sind die geeigneten Habitatbäume auf Vorkommen des Eremiten zu prüfen und ggf. sind die Stämme zu sichern - besiedelte Stämme sind auf dem Flurstück 267/1 in Zusammenhang mit der Anlage von Totholzhaufen stehend zu integrieren. 	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Betriebsbedingte Risiken durch die Nutzung der Wohnbebauung und Gärten innerhalb der Siedlungslage sind nicht zu erwarten.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Störungen sind von untergeordneter Bedeutung, da sich die Art fast ausschließlich innerhalb der Bruthöhle aufhält.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es werden drei Obstbäume gefällt, die potenzielle Habitats des Eremiten sein könnten. Um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des ggf. vorkommenden Eremiten zu erhalten sind unmittelbar vor der Rodung Habitatbäume auf Vorkommen des Eremiten zu prüfen und diese ggf. zu sichern (V 3).	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vermeidungsmaßnahme:

V 3 - Überprüfung und ggf. Sicherung von Habitatbäumen des Eremiten

- bei der Entnahme sind die geeigneten Habitatbäume auf Vorkommen des Eremiten zu prüfen und ggf. sind die Stämme zu sichern
- besiedelte Stämme sind auf dem Flurstück 267/1 in Zusammenhang mit der Anlage von Totholzhaufen stehend zu integrieren.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

 Ja Nein

5.5 Betroffenheit Fledermausarten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Die baubedingte Beseitigung des Wohngebäudes an der Blumenstraße ist bisher nicht vorgesehen. Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens ist aufgrund der Flugfähigkeit sowie der Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermausarten sowie der geringen Geschwindigkeit von Baufahrzeugen nicht zu erwarten.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Durch die vorgesehene Nutzung der Flächen als Wohngebiet mit Gärten innerhalb eines Siedlungsgebietes wird das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Das Gelände wird wahrscheinlich hauptsächlich zur Nahrungssuche genutzt. Störungen durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Vorhabenumfeldes als Ruhestätte einschränken, sind somit nicht auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch temporär und finden vorwiegend am Tage statt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch die Siedlung und der dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise der Arten sind die Störungen als nicht erheblich anzusehen.	
Die abendliche/nächtliche betriebsbedingte Beleuchtung (Straßenlaternen, Hauseingangsbeleuchtung etc.) kann Auswirkungen auf das Nahrungsangebot und somit die Fledermäuse haben. Bei Einsatz von Beleuchtungen mit hohem Blau- und Ultraviolettanteil kann sich das Artenspektrum der Fledermäuse und Insekten (=Nahrungsangebot) in der unmittelbaren Umgebung des geplanten Wohngebietes verschieben bzw. verringern. Um diesen Effekt zu mindern, besteht die Vermeidungsmaßnahme V 5 - Insektenfreundliche Beleuchtung. Sie sieht die Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel vor, welche die Anziehung nachtaktiver Insekten verringert. Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs und der Vornutzung vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Potenzial des Standortes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist gering, aufgrund der überwiegend jungen Gehölze, Gebäude werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beseitigt.	
Im Rahmen der Grünordnung ist die Anpflanzung von Einzelbäumen und Hecken vorgesehen, die als Strukturen zur Verfügung stehen sowie die Schaffung von Gärten und Gründächern zur Nahrungssuche. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Betriebsbedingte Verstöße gegen den Verbotstatbestand durch die Nutzung der Wohnbebauung und Gärten sind nicht zu erwarten.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

5.6 Betroffenheit Sand-Grasnelke

Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen (LfULG 2018b)	
Die Sand-Grasnelke ist eine mehrjährige krautige Pflanze mit Pfahlwurzeln, die von Mai bis November blüht. Die Art bevorzugt trockene nährstoffarme Böden auf Wiesen, in Säumen und an Wald- und Straßenrändern. Sie gehört zur Lebensgemeinschaft der Trockenrasen.	
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Drei Bereiche mit nachgewiesenen Artvorkommen werden vorhabenbedingt direkt beansprucht. Diesbezügliche Individuenverluste sind daher anzunehmen.	
Zur Vermeidung ist die Umpflanzung der 3 Vorkommen vorzusehen. Der Oberboden mit den Grasnelken-Wurzelsoden ist aufzunehmen und zusammen mit Oberboden der Spenderfläche auf die Ersatzfläche (Flurstück 267/1 Gemarkung Weinböhlä) zu verteilen.	
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>	
V 4 - Umpflanzen der Vorkommensbereiche der Grasnelke vor der Baufeldfreimachung	
- der Oberboden inkl. Grasnelken-Wurzelsoden ist aufzunehmen und auf Flurstück 267/1 aufzubringen.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

6 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen dienen der Abwendung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen:

V 1 - Bauzeitenregelung

Die Fällung von Gehölzen hat außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln zu erfolgen, d. h. zwischen 1. Oktober und 28. Februar. Damit wird die Zerstörung von besetzten Fortpflanzungsstätten von Vögeln vermieden.

V 2 - Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung

Vor der Baufeldfreimachung (d. h. vor Stubbenrodung, Abschieben von Oberboden) sind die Zauneidechsen (und ggf. weitere Reptilien) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mittels Errichten von Sperr- und Fangzäunen sowie mehrfaches Begehen abzufangen und in die vorbereiteten Ersatzhabitate (siehe Maßnahme CEF 1) umzusetzen. Es sind in Vorbereitung und Durchführung der Abfänge auf Flurstück 202 Gassen in die Vegetation (Gras, Brombeeren) mittels Freischneider zu schneiden.

Die Maßnahme ist durch einen herpetologischen Fachgutachter zu begleiten. Besonders geeignet ist der Zeitraum nach der Winterruhe von Mitte April bis zur Eiablage Mitte Juni ggf. bis September. Es ist eine schriftliche Genehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Die Maßnahme steht in Zusammenhang mit der Maßnahme CEF 1.

Durch die Maßnahme kann die Tötung von Individuen bzw. der Verlust der lokalen Population vermieden werden.

V 3 - Überprüfung und ggf. Sicherung von Habitatbäumen des Eremiten

Die drei geeigneten Gehölze sind vor der Fällung durch einen Fachgutachter sorgfältig auf die Besiedlung durch den Eremiten zu überprüfen. Die vom Eremiten besiedelten Stammbereiche sind zu lokalisieren und der Baum ist in transportable Abschnitte zu zerlegen, ohne den entsprechenden Stammabschnitt zu zerstören. Der besiedelte Stammabschnitt ist auf dem Flurstück 267/1 in Zusammenhang mit der Anlage von Totholzhaufen stehend zu integrieren und zu befestigen. Die Maßnahme ist durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Durch die Maßnahme können der Verlust der Lebensstätte und die Tötung der lokalen Population vermieden werden.



CEF 1 - Anlage/Aufwerten von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung funktionsfähiger Lebensräume durch Verbesserung der Habitatstrukturen und Nutzungsextensivierung von Grünland für die Zauneidechse. Die Maßnahme muss vor Beginn der Baufeldfreimachung durchgeführt sein und die Ersatzlebensräume müssen funktionsfähig sein. Die Maßnahme ist durch einen herpetologischen Sachverständigen vorzubereiten und zu begleiten. Die Ersatzlebensräume sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach Fertigstellung und vor Beginn der Umsetzungsaktion zur Abnahme vorzustellen. Die Lage der Fläche ist in Abbildung 2 dargestellt.

Als Ersatzhabitat steht die Optimierung eines Teils des Flurstücks 267/1 der Gemarkung Weinböhl, ca. 3.000 m² zur Verfügung. Anhand der derzeitigen Bedingungen ist das Flurstück bisher noch wenig für Zauneidechsen geeignet. Insbesondere der Mittelteil des Flurstücks ist gegenwärtig noch gehölzarm und besonnt. Aktuell fehlen die für Zauneidechsen notwendigen Saumstrukturen, wie Böschungskanten, vegetationslose Kleinstflächen und besonnte Streifen mit Kleinsäugerbauen.

In Vorbereitung ist der Gehölzaufwuchs (Kiefern, Eichen) zu roden, damit eine genügende Besonnung gewährleistet werden kann. Auf diesen Rodungsflächen werden dann die Eidechsenwälle errichtet. Es sind mindestens einen Meter hohe Reptilienwälle mit trapezförmigen Querschnitt aufgeschichtet zu errichten. Sie bestehen aus mageren Erdstoffen und nicht ausschlagfähigen Wurzelstubben. Der Reptilienwall wird jeweils mit flachen und bis 30 cm im Durchmesser liegenden Steine komplettiert. Jeweils am Fuße des Walls sind Sandlinsen zu schütten, die als Eiablagebereiche dienen sollen. Die in der Nähe liegenden wertvollen Silikatmagerrasen mit Vorkommen der Grasnelke sind während der Bauarbeiten möglichst zu schonen.

Diese neu geschaffenen Zauneidechsenwälle müssen möglichst ganztägig von der Sonne beschienen werden können. Die neu errichteten Ersatzhabitate sind während der Umsiedlung der Zauneidechsen für ein halbes Jahr mit Hilfe eines Reptilienzaunes zu umfrieden. Dieser verhindert, dass gefangene und umgesetzte Zauneidechsen das Ersatzhabitat wieder Richtung Primärhabitat verlassen und unter erhöhten Gefahren in die Umgebung abwandern. Auf kleinflächige und für Zauneidechsen besonders geeignete Vegetation im eingezäunten Bereich ist zu achten.

Zauneidechsen besitzen kleine Reviere mit überlappenden Aktionsräumen. Sie nutzen oft Sonnenplätze und Verstecke gemeinsam. Die Art ist im Allgemeinen sehr ortstreu und zeigt nur eine geringe Wanderfreudigkeit. Innerhalb des Lebensraumes wandert die Mehrzahl der Tiere oft nur 10 oder 20 m. Bei einem Mindestareal pro Exemplar (inkl. Zusammenleben mehrerer Tiere in einem Revier) von ca. 30 m² (pro bios 2017, im Rahmen des B-Plans Dresdner Straße / Schwarzer Weg) geht man davon aus, dass bei 14 beobachteten Tieren eine Population von geschätzten ca. 100 Tieren besteht und jedem Tier ca. 30 m² Areal zugesteht, besteht ein Mindestflächenbedarf von ca. 3.000 m².

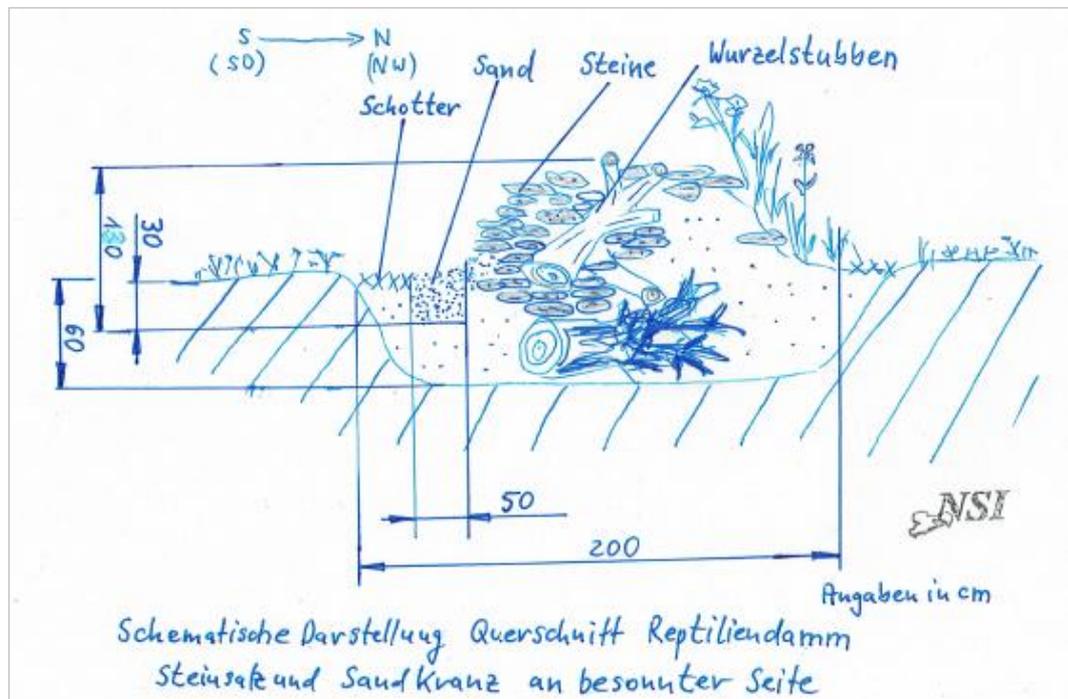
Die mittleren Bereiche sind mit zehn Totholzhaufen (mit Ästen und Stubben der gerodeten Gehölze) sowie durch die Anlage von zehn Mulden (ca. 20 cm tief) mit grabbarem Material (Sand-Kies-Gemisch, Totholz) zu strukturieren. Insgesamt sind 3.000 m² als Maßnahmenfläche rechtlich zu sichern.

Es ist eine geeignete Abzäunung in Richtung des B-Plan-Gebiets erforderlich, um unkoordinierter Freizeitnutzung sowie Prädation durch Hunde und Katzen zu vermeiden. Der Zaun ist nicht untergrabbar in einer Höhe von mindestens 1,60 m dauerhaft herzustellen und instand zu halten.

Abb. 2: Lage der Maßnahmenfläche (DOP © Geodaten Sachsen 2020, Flurstücke © Geodaten Sachsen 2022)



Abb. 3: Prinzipskizze eines Zauneidechenwalls (NSI 2021)



7 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen

Für die Beseitigung der Lebensstätten geschützter Tierarten und die Bergung von Tieren (insb. Zauneidechsen) bedarf es vor Beginn der Arbeiten einer Befreiung nach § 67 BNatSchG. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gewähren, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) verfolgt die Gemeinde Weinböhla das Ziel, Flächen für den individuellen Wohnungsbau zu schaffen und mit angrenzenden Siedlungsstrukturen zu verbinden. Im Zentrum sowie im Süden und Osten ist das Plangebiet durch brachliegende Flächen mit Gehölzaufwuchs, Aufschüttungen, Fundamentresten etc. geprägt. Der Norden und der westliche Rand des Plangebietes wird überwiegend (klein-)gärtnerisch genutzt. Im Süden befindet sich zudem eine verfestigte vegetationslose Fläche, die von den Anwohnern als Stellplatzfläche genutzt wird.

Zwischen März und Juni 2021 wurden faunistische Erfassungen durch das Büro Naturschutzinstitut Region Dresden e.V. im Plangebiet zu Brutvögeln, Reptilien und Amphibien durchgeführt.

Insgesamt wurden sechs Brutvogelarten im Plangebiet festgestellt sowie mehrere Nahrungsgäste. Um insbesondere Gelege und Jungvögel zu schützen, hat die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutperiode zu erfolgen (V 1). Damit kann der Verbotstatbestand Verletzen/Töten vermieden werden. Die Beeinträchtigung betrifft nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population. Erhebliche Störungen häufiger Brutvogelarten und Arten der Siedlungen sind nicht ableitbar, da die Beeinträchtigung nur kleinflächig ist und ggf. nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population betrifft. Durch die Rodung von Gehölzen gehen potenziell Fortpflanzungsstätten weit verbreiteter Arten verloren. Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln. Im Rahmen der Grünordnung ist die Anpflanzung von Einzelbäumen und Hecken vorgesehen, die als Strukturen für Vögel zur Verfügung stehen sowie die Schaffung von Gärten und Gründächern zur Nahrungssuche. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Während der durchgeführten Begehungen wurden 14 Individuen der Zauneidechse direkt nachgewiesen. Die Beobachtungen konzentrierten sich auf die aufgegebenen Gartengrundstücke, so insbesondere das westlich gelegene Flurstück 202, sowie kleinräumig 200/3, 200/4 und 203. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann die Tötung bzw. Verletzung von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Es gehen geeignete Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse verloren. Die Tötung und/oder Verletzung von Individuen sind bei Durchführung des Absammelns und Umsetzens der Individuen (V 2) in Verbindung mit dem Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen (CEF 1) auf dem angrenzenden Flurstück ausgleichbar.

Im Rahmen der Begehungen konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.

Der Gehölzbestand ist größtenteils noch relativ jung. Drei einzelne ältere Obstgehölze auf den Flurstücken 200/4 und 203 weisen tiefe Spalten bzw. Höhlen im Stamm auf und können potenziell mit dem Eremiten besiedelt sein. Zur Vermeidung sind bei der Fällung die geeigneten Habitatbäume auf Vorkommen des Eremiten zu prüfen und diese ggf. zu sichern (V 3). Besiedelte Stämme sind auf dem Flurstück 267/1 in Zusammenhang mit der Anlage von Totholzhaufen für die Zauneidechse stehend zu integrieren.

Die Tötung bzw. Verletzung potenziell vorkommender Fledermäuse im Zuge des Baugeschehens ist aufgrund der Flugfähigkeit sowie der Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermausarten sowie der geringen Geschwindigkeit von Baufahrzeugen nicht zu erwarten. Die Beseitigung des Wohngebäudes an der Blumenstraße ist nicht vorgesehen. Die abendliche/nächtliche betriebsbedingte Beleuchtung (Straßenlaternen, Hauseingangsbeleuchtung etc.) kann Auswirkungen auf das Nahrungsangebot und somit die Fledermäuse haben. Bei Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtungen (V 5) kann dieser Effekt gemindert werden. Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs und der Vornutzung vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.

Drei Bereiche mit nachgewiesenen Artvorkommen der Sand-Grasnelke werden vorhabenbedingt direkt beansprucht. Diesbezügliche Individuenverluste sind daher anzunehmen. Zur Vermeidung (Maßnahme V 4) ist die Umpflanzung der 3 Vorkommen vorzusehen. Der Oberboden mit den Grasnelken-Wurzelsoden ist aufzunehmen und zusammen mit Oberboden der Spenderfläche auf die Ersatzfläche (Flurstück 267/1 Gemarkung Weinböhl) zu verteilen.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben derzeit nicht erfüllt sind. Für die Beseitigung der Lebensstätten geschützter Arten und die Bergung von Tieren bedarf es vor Beginn der Arbeiten einer Befreiung nach § 67 BNatSchG.

9 Quellen

BLANKE, I. 2010:

Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld.

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

FFH-RL - RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

HAUER, S.; ANSORGE, H.; ZÖPHEL, U. 2009

Atlas der Säugetiere Sachsens; Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden.
Rasterverbreitungskarte (MTB-Q) Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2017:

Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017), Abruf unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx

Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017), Abruf unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_ausser-Voegel.xlsx

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2022:

iDA-Datenportal: im Internet unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/> Rasterverbreitungskarte (MTB-Q) Fledermäuse, eingesehen am 28.01.2022

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. 2020:

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NSI - NATURSCHUTZINSTITUT REGION DRESDEN E.V. 2021:

Erfassung von Avifauna, Zauneidechse, Glattnatter, Juchtenkäfer und geschützter Biotope im Plangebiet "An den Obstwiesen/Ecke Friedensstraße" in Weinböhl, 18.10.2021

VSchRL - RICHTLINIE 2009/147/EG (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)

- des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7)

ANHANG 1

NSI - NATURSCHUTZINSTITUT REGION DRESDEN E.V. 2021:

Erfassung von Avifauna, Zauneidechse, Glattnatter, Juchtenkäfer und geschützter Biotope im Plangebiet "An den Obstwiesen/Ecke Friedensstraße" in Weinböhla, 28.10.2021



Erfassung von Avifauna, Zauneidechse *Lacerta agilis*, Glattnatter *Coronella austriaca*, Juchtenkäfer *Osmoderma eremita* und geschützter Biotope im Plangebiet „An den Obstwiesen“/Ecke Friedensstraße in Weinböhla (Sachsen)



Endbericht

Auftraggeber: Haß Landschaftsarchitekten
Schlossstraße 14
01454 Radeberg

Auftragnehmer: Naturschutzzentrum Region Dresden e.V.
Weixdorfer Str. 15
01129 Dresden

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) UWE STOLZENBURG
M. Sc. BERIT KÜNZELMANN

Dresden, 28.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Methodik.....	3
2.1 Methodik Zauneidechse und Glattnatter.....	3
2.2 Methodik Brutvögel.....	4
2.3 Methodik Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	5
2.4 Methodik für geschützte Biotope und gesetzlich geschützte Pflanzenarten.....	5
3. Erfassungsergebnisse.....	5
3.1 Erfassungsergebnisse Zauneidechsen- und Glattnatter- sowie Amphibiennachweise.....	5
3.2 Erfassungsergebnisse Avifauna.....	8
3.3 Erfassungsergebnisse Juchtenkäfer.....	9
3.4 Erfassungsergebnisse geschützte Biotope und gesetzlich geschützte Pflanzenarten.....	12
4. Bewertung.....	14
4.1 Bewertung Zauneidechse und Glattnatter.....	14
4.2 Bewertung Avifauna.....	15
4.3 Bewertung Juchtenkäfer.....	16
4.4 Bewertung geschützte Biotope und geschützte Pflanzenarten.....	17
5. Vorschläge zu Schutz und Ausgleichsmaßnahmen.....	17
5.1 Zauneidechsen.....	17
5.2 Brutvögel.....	19
5.3 Juchtenkäfer.....	19
5.4 Geschützte Biotope, geschützte Pflanzenarten.....	20
6. Fazit.....	20
7. Literatur.....	20
Anhang 1 - Gebietskarte mit Nachweispunkten der Zauneidechse	

1. Einleitung

Im Zuge einer geplanten Bebauung an der Straße „An den Obstwiesen“ /Ecke Friedensstraße in Weinböhla ist eine Untersuchung auf Vorkommen der Zauneidechse *Lacerta agilis*, Glattnatter *Coronella austriaca* und der geschützten Brutvogelarten sowie den europarechtlich besonders geschützten Juchtenkäfer (Eremiten) notwendig. Das Untersuchungsgebiet im Weinböhla liegt in einem noch nur locker bebauten Siedlungsgebiet mit Kleingärten und einzelnen Wiesen. Das Gebiet wird aktuell nicht mehr genutzt. Das Areal ist spärlich vor allem in den Saumbereichen mit Gehölzen bestockt, der überwiegende Teil der Fläche weist eine ruderale Krautschicht nährkräftiger und magerer Standorte auf. Hier wachsen auf einer nur schütter bewachsenen Fläche Schafgarbe, Beifuß, Natternkopf, Kleiner Ampfer und verschiedene Gräser mittlerer Standorte. In den Säumen entwickeln sich Stieleiche, Kiefer, Birke, Prunus-Arten, Pappel und Blaufichten. Die meisten Gehölze sind noch relativ jung.

2. Methodik

2.1 Methodik Zauneidechse und Glattnatter

In Vorbereitung der Untersuchung wurden am 24.3.2021 Reptilienbretter an geeigneten Stellen ausgelegt (Abb.1). Die Erfassung der Zauneidechse fand durch Absuchen temperaturbegünstigter Bereiche an Gehölzsäumen, Böschungsbereichen und schütter bewachsener Flächen statt. Es wurde eine günstige Witterung mit genügend Sonne und Windstille gewählt. Manche Bereiche wurden mehrmals begangen, da sich die Tiere nach Erreichen der erforderlichen Temperatur in ihre Verstecke zurückziehen. Besonders agile Tiere reagieren bei Störungen sensibel, blitzschnell und können so übersehen werden. Teilweise wurden flach und flächig liegende Äste hochgedrückt, um eventuell darunterliegende Zauneidechsen oder Glattnattern zu finden. Es fanden fünf Begehungen statt, die davon letzte im September, um den Anteil der Jungtiere und damit das Reproduktionsvermögen der Lokalpopulation zu erfassen. Im Zusammenhang der Reptilienerfassung wurde auf Vorkommen von Amphibien geachtet. Sie können sich ebenfalls unter den im Gelände liegenden Gegenständen oder Reptilienbrettern verstecken.



Abb.1: Reptilienbrett zur Unterstützung der Erfassung

Tab.1: Begehungstermine

Datum	Temperatur	Witterung
21.4.2021	ab 17 °C	sonnig, trocken
10.5.2021	bis 20 °C	sonnig, trocken
17.5.2021	20-22 °C	zum Teil sonnig, trocken
7.6.2021	20 °C	heiter, trocken
23.6.2021	20-23 °C	sonnig, trocken
7.9.2021	18 °C	heiter, trocken

2.2 Methodik Brutvögel

Die Avifauna wurde im Untersuchungsgebiet ab April flächendeckend erfasst. Es wurde dabei besonders auf planungsrelevante Arten geachtet. Dazu zählen die Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) und der Roten Liste Sachsens. Hier steht die Betroffenheit durch das Bauvorhaben explizit durch potentielle Gehölzentfernungen bzw. Entfernungen von Strukturen für deren Niststätten im Mittelpunkt. Neben der Beobachtung mit dem Fernglas (optische Erfassung) wurden die Arten akustisch erfasst.

Tab. 2: Begehungstermine Avifauna

Datum	Temperatur	Witterung
21.4.2021	12°C	sonnig, trocken
10.5.2021	16°C	wolkig, trocken
17.5.2021	14°C	heiter, trocken
7.6.2021	20°C	heiter, trocken
23.6.2021	22°C	sonnig, trocken

2.3 Methodik Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*

Im Zuge der faunistischen Untersuchungen sollte weiterhin auf Vorkommen des Juchtenkäfers geachtet werden. Die spezielle Begehung dazu fand am 21.4.2021 statt, wobei eine Erfassung von potenziell geeigneten Brutbäumen sowie eine qualitative Besiedlungskontrolle entsprechend der arttypischen Befallsmerkmale am Stamm und den Astpartien (inkl. Suche nach Baumhöhlen, Chitinreste, Kotpillen am Stammfuß der Bäume) im Vordergrund stand. Anhand dieser Potenzialabschätzung können dann weitere notwendige Untersuchungen bzw. artenschutzrechtlich erforderliche Schritte abgestimmt werden. Im Zuge der Kontrollen wurde weiterhin auf Vorkommen von Rosenkäferlarven in den hohlen Stammpartien geachtet. Diese Käferarten zählen zu den besonders geschützten Tierarten in Deutschland.

2.4 Methodik für geschützte Biotope und gesetzlich geschützte Pflanzenarten

Die Kartierung gesetzlich geschützter Biotope fand flächendeckend statt. Der Kartierschwerpunkt lag vor allem auf der Suche nach Silikatmagerrasen. Hierbei wurde auf besonders geschützte Pflanzen und Pflanzenarten der Roten Liste Sachsens geachtet. Besonderes Augenmerk wurde auf die Vorkommen von Karthäusernelke *Dianthus carthusianorum* (in Sachsen gefährdet), Sandgrasnelke *Armeria elongata* und Feld-Mannstreu *Eryngium campestre* (in Sachsen stark gefährdet) gelegt. Die Begehung fand am 23.6.2021 statt. Im Juni blühen die meisten Pflanzenarten und man kann die zu kartierenden Blütenpflanzen gut nachweisen.

3. Erfassungsergebnisse

3.1 Erfassungsergebnisse Zauneidechsen- und Glattnatter- sowie Amphibien-nachweise

Der überwiegende Teil der Zauneidechsen wurde im westlich gelegenen Flurstück 202 gefunden. Ein seit längerem nicht mehr bewirtschaftetes Gartengrundstück bietet hier mit seinen Altgrasbeständen, einigen Ablagerungen und lockeren Brombeerbewuchs günstige Habitatbedingungen. Weiterhin konnten in einem kürzlich aufgegebenen Grundstück (Flst.203) die Zauneidechse festgestellt werden. Auch die Freifläche Flst.200/3 war zumindest selten durch die Zauneidechse besiedelt. Es konnte hier nur ein Einzeltier gesichtet werden (Abb.2). Es ist zu vermuten, dass dieser Bereich vor allem durch wandernde adulte Zauneidechsen und durch Jungtiere besiedelt wird. Die Individuendichte ist hier sehr gering.



Abb.2: Jungeidechse auf Reptilienbrett (oben, Mitte)



Abb.3: gut für Zauneidechsen geeignete Habitatrequisiten auf dem Flurstück 266/5, die während des Sommerhalbjahres beseitigt wurden (Beispiel)

Ein strukturreiches Teilgebiet (Flst.200/4, Flst.266/5) mit Gehölzablagerungen und Erdhügeln war gut für Zauneidechsen geeignet. Das Angebot an Deckung und Unterschlupfmöglichkeiten hätte zu einem guten Beobachtungsergebnis geführt. Die Nahrungssituation war

ebenfalls günstig. Allerdings gelangen hier keine Beobachtungen, da diese Flurstücke während der Erfassungsperiode beräumt wurden. Auch die ausgelegten Reptilienbretter wurden beseitigt.



Abb.4: Zauneidechsenachweis im Saumbereich (Hecke) zum mittleren Kleingarten Fl.-St. 265/4

Anhand der Strukturen im Kleingarten Fl.-St.265/4 ist davon auszugehen, dass diese Fläche mit seinen Beeten und Staudenanlagen ebenfalls durch Zauneidechsen besiedelt ist. Am 21.4.2021 konnte eine subadulte Zauneidechse an der Thuja-Hecke beobachtet werden (Abb.4). Die Erfassungsergebnisse gehen aus Tab.3 hervor. Im Zuge der Erfassungen wurden an mehreren Stellen Exemplare der Zauneidechse gesehen. Die Glattnatter wurde allerdings nicht nachgewiesen. Auch konnten keine Amphibien gefunden werden.

Tab.3: Übersicht über Zauneidechsenachweise (siehe Karte Anhang 1)

Tag	Beobachtungen Zauneidechse	Fundort
21.4.2021	1 Männchen, 5 Jungtiere	Flst.200, 1 Jungtier Flst.201
10.5.2021	1 Männchen	Flst.200
17.5.2021	1 Männchen, 1 Weibchen	Flst.200
07.6.2021	1 Weibchen, 1 Jungtier vom Vorjahr	Flst.200 und 200/4
23.6.2021	1 Weibchen, 1 Jungtier	Flst.200, Weibchen Flst. 203
07.9.2021	2 Jungtiere	Flst.200

3.2 Erfassungsergebnisse Avifauna

Im Untersuchungsgebiet konnten 14 geschützte Vogelarten festgestellt werden (siehe Tab.4). Ein Teil dieser Arten brütet vor allem im Bereich der Gehölze.

Diese konzentrierten sich vor allem

Einzelne Arten brüten in der näheren Umgebung und nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche und Revierabgrenzung. Ein adulter Hausrotschwanz konnte mehrfach nachgewiesen werden. Er zählt zu den Gebäudebrütern und sein Nest könnte in den nahe gelegenen Wohngrundstücken liegen. Insgesamt war der Brutbestand allerdings gering. Während der Brutzeit kam es zur Beräumung einer Teilfläche des Untersuchungsgebietes. So konnten sich Bodenbrüter und Brutvögel mit Nestanlage in niedrigen Gehölzen nicht mehr ansiedeln.

Tab.4: nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlicher Name)	RL D 2016	RL SN 2015	BArtSchV*	Status	Ökol. Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	bg	BV	FB
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Bg	NG	HB
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-	Bg	NG	HB
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	Bg	BV	FB
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	Bg	BV	FB
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	-	Bg	NG	HB
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	Bg	BV	FB
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-	Bg	NG	HB
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Bg	NG	HB
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	Bg	NG	HB
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Bg	NG	FB
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	Bg	BV	FB
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Bg	NG	FB
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	bg	BV	FB

bzgl. BArtSchV: bg: besonders geschützte Art; sg: streng geschützt;

bzgl. Status im Gebiet: BV: Brutvogel, NG: Nahrungsgast,

bzgl. ökologischer Gilde im Gebiet (eingeteilt nach der Art des Nistens):

FB: Freibrüter in Bäumen und Büschen, HB: Höhlenbrüter

Rote Liste Sachsen (RL SN)

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- R** extrem selten

Vorwarnliste:

- V** Vorwarnliste

Rote Liste Deutschlands (RL D)

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet

Rote Liste Deutschlands (RL D)

- G** Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
- R** extrem selten

Vorwarnliste:

- V** Vorwarnliste
- D** Daten unzureichend

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- bg** besonders geschützt
- sg** streng geschützt

VRL-I: Art der EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I



Abb.5: Elsternest auf einer Eiche

3.3 Erfassungsergebnisse Juchtenkäfer

Der Gehölzbestand ist größtenteils noch relativ jung. Die Gehölze sind damit für eine Besiedlung mit Juchtenkäfer oder Rosenkäferarten meistens ungeeignet. Eine abgestorbene Süßkirsche im südöstlichen Zipfel des Untersuchungsgebietes ist im Stammbereich so kräftig, dass sie für eine Besiedlung geeignet ist. Der Stamm weist Spalten auf, die als Eintrittspforte dienen könnten. Auch ein schlanker Obstbaum (Flst. 203) ist mit einer Stammhöhle ausgestattet. Auch hier ist eine Besiedlung durch geschützte Käferarten nicht auszuschließen. Zwei weitere noch lebende Obstbäume mit geringem Stammdurchmesser sind ebenfalls für eine Besiedlung mit geschützten Käferarten geeignet. Ein etwa 1 Meter hoher Hochstubben mit einem Durchmesser von 40 cm wies günstige Besiedlungsstrukturen auf. Allerdings wurden am Stamm häufig Ameisen entdeckt, so dass davon ausgegangen wird, dass hier keine aktuelle Besiedlung stattfand.



Abb.6: gefällte Baumstämme mit Holz-Mulmkörper

Einzelne weitere ältere Obstbäume wurden aber offenbar schon kurzfristig gefällt (siehe Foto Abb.6). Anhand des Mulmaustritts an den Schnittstellen der Stämme ist vom Vorkommen von Rosenkäferarten auszugehen. Die Larven entwickeln sich in den durch Pilze halb zersetzten Stammbereich. Die Larvenentwicklung dauert mehrere Jahre.

Tab.5: Übersicht über Potenzialbäume (BHD: Stammdurchmesser in Brusthöhe)

Baumart	BHD in cm	Befund	Flurstück	ökologische Baubetreuung bei Fällung
Süßkirsche	40	Baum abgestorben, Spalten im Stamm, hohle Strukturen, Holzmulmkörper nicht einsehbar	200/4	ja
Pflaume	25	Höhle und tiefe Spalte im Stamm, Holzmulm nicht kontrollierbar	200/4	ja
Quitte	25	tiefe Höhle im Stamm, fauliger Kern	203	ja



Abb.7: Kirsche (abgestorben) im Südteil des Flurstücks 200/4



Abb.8: Pflaume mit hohlem Stamm im Mittelteil des Flurstücks 200/4



Abb.9: Quitte mit Spalten im Stammbereich auf Flurstück 203

3.4 Erfassungsergebnisse geschützte Biotope und gesetzlich geschützte Pflanzenarten

Der überwiegende Teil der Fläche ist durch die ehemalige Nutzung und aktuell fehlende Nutzung stark ruderalisiert. Ein Großteil der Flächen wurde in der Vergangenheit als Gartenland oder Laubengrundstück genutzt. Das südwestliche Grundstück (Flurstück 204) dient immer noch der kleingärtnerischen Nutzung. Weite Bereiche des mittleren und östlichen Untersuchungsgebietes sind dicht mit Hochgräsern, wie Glatthafer *Arrhenatherum elatius* oder Landreitgras *Calamagrostis epigejos* zugewachsen. An einigen Stellen breiten sich neben dem Landreitgras auch Brombeere *Rubus spec.* und junge Gehölze aus. Es überwiegen Flächen mit dichter und verfilzter Vegetation. Es konnten aber ein Bereich mit artenarmen Initialen von Silikatmagerrasen auf Flurstück 203 festgestellt werden. Insgesamt dürfte es sich allerdings um magere Frischwiesen handeln. Hier kommen lockere Bestände von Grasnelke *Armeria maritima*, Wiesenbocksbart *Tragopogon pratensis*, Bergsandknöpfchen *Jasione montana* und Schafschwingel *Festuca ovina* vor. Die Wiesenflächen sind ebenfalls ruderalisiert, da sie aktuell nicht gepflegt werden. Durch aufkommende Gehölze sind sie zunehmend flächenmäßig gefährdet.

Das betrifft vor allem einen Wiesenbereich auf dem Flurstück 266/3, in der sich Gemeine Kiefer, Traubeneiche und Pflaume ausbreitet. Die lichtungartige Struktur dieses Lebensraumes wird langfristig mehr und mehr durch Gehölzbeschattung beeinträchtigt. In den Gehölzsäumen kommt auch die Große Fetthenne *Sedum maximum* vor.

Ein weiterer Wiesenbereich auf Flurstück 203 ist sehr sandig, trockener und mager. Hier kommen in wenigen Exemplaren Kleines Habichtskraut, Grasnelke und Wiesenmargerite *Leucanthemum vulgare*, häufiger niedrige Gräser, Bergsandknöpfchen, Milder Mauerpfeffer *Sedum sexangulare* und Hasenklee *Trifolium arvense* vor (siehe Abb.10-12). Insgesamt ist

der Bestand an Blütenpflanzen aber gering. Offenbar wurde dieser Bereich vor Jahren noch regelmäßig gemäht und der sandige Boden ist dadurch ausgemagert.

Biotopecode	Biotoptyp	Flurstücks-Nr.	RL Biotoptypen
01.10.110	Vorwald trockenwarmer Standorte	266/3 (Teilfläche)	V
06.02.110	magere Frischwiese	266/3 (Teilfläche)	2
08.05.100	Sand- und Silikatmagerrasen	203 (Teilfläche)	2
07.03.200	Ruderalflur trockenwarmer Standorte	202, 201, 200/3, 200/4, 200/4,	*
11.01.410	Einzelhaussiedlung	203 (Teilfläche)	*
11.03.720	überwiegender Nutzgarten	204, 265/1, 265/3, 265/4	*

RL Biotoptypen: Rote Liste Biotoptypen: V-Vorwarnliste
 2 stark gefährdet
 * nicht gefährdet

Die Nachsuche nach Vorkommen von Feld-Mannstreu (in RLS gefährdet) und Karthäusernelke (in RLS gefährdet) blieben erfolglos. Diese seltenen Pflanzenarten können auf solchen sandigen und armen Böden durchaus vorkommen. Beide Arten sind Charakterarten extensiver Grünlandnutzung. Sie sind durch Intensivierung und Überdüngung aktuell stark gefährdet. Lediglich die inzwischen recht seltene Grasnelke konnte in geringen Beständen gefunden werden. Es handelt sich dabei stets um kleinräumige Vorkommen.



Abb.10: Samenstände der Grasnelke Flurstück 203 (Südteil)



Abb.11: Magere Wiese mit Bergsandknöpfchen und Wiesenmargerite



Abb.12: Kleine Wiesenbereiche mit Mildem Mauerpfeffer *Sedum sexangulare* und Hasenklee *Trifolium arvense* Flurstück 203 (Südteil)

4. Bewertung

4.1 Bewertung Zauneidechse und Glattnatter

Die Zauneidechse gilt nach sächsischer Roter Liste (2015) als gefährdet und wird in der Vorwarnliste zur deutschen Roten Liste (2009) geführt. Nach BNatSchG gehört sie zu den streng geschützten Arten. Außerdem ist sie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit als Art von gemeinschaftlichem Interesse europarechtlich geschützt. Der Anteil Deutschlands am Weltbestand aller Zauneidechsen beträgt immerhin 10 - 33% (GROSSE & SEYRING 2015). Obwohl die Zauneidechse vielerorts noch die häufigste Reptilienart darstellt, gehen ihre Bestände stetig zurück. Hauptverantwortlich hierfür ist die menschlich verursachte

Lebensraumzerstörung. Verluste gibt es aber auch durch Vögel, Igel und kleine Raubsäuger sowie in anthropogen stark beeinflussten Gebieten vor allem durch streunende Hauskatzen sowie durch den Fahrverkehr auf Wegen.

Bevorzugte Lebensräume der Zauneidechse sind gut strukturierte trockene Standorte, Ödländer und besonnte Saumbereiche. Da diese Sonderstandorte zunehmend der modernen „aufgeräumten“ und „ordentlichen“ Kulturlandschaft zum Opfer fallen, werden die Tiere immer häufiger auf Restflächen zurückgedrängt. Ein Großteil der Zauneidechsen lebt heute auf wenigen Quadratmetern zwischen Straße oder Waldrand und intensiver Landwirtschaft, an Bahndämmen, Uferverbauungen, Böschungen sowie in lockeren und sonnigen Hecken, Brachflächen und Bauerwartungsland. Bevorzugt werden halboffene Lebensräume mit heterogener Vegetationsstruktur gewählt.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass das Gebiet zumindest auf Teilflächen bisher gut mit Zauneidechsen besiedelt war und einer Lokalpopulation das Überleben sicherte. Es gelangen Nachweise auf den Flurstücken 202, 200/3, 200/4 und kleinräumig auch 203. Die nachgewiesene Individuendichte ist aktuell offenbar nur auf Flurstück 202 groß, da hier genügend Kleinstrukturen sowie lockerer lichtdurchfluteter Bewuchs zu finden war. Im Laufe des Sommers wuchs dieses Teilgebiet der Untersuchungsfläche stark mit Stauden und Brombeere zu. Der starke Pflanzenbewuchs förderte die Scheuchwirkung, sodass wahrscheinlich ein Teil der Tiere nicht entdeckt werden konnte. Ein Großteil der Untersuchungsfläche wuchs im Laufe des Sommers mit Hochstauden, Landreitgras *Calamagrostis epigejos* und Brombeere *Rubus spec.* zu. Für Zauneidechsen sind diese Bereiche dann nur noch bedingt geeignet. Das Flurstück 266/5 wurde kurz vor Erfassungsbeginn so beräumt, dass die Zauneidechsen keinen deckungsreichen Lebensraum vorfinden. Es wird vermutet, dass zumindest im nördlichen Bereich die Zauneidechse in einem guten Bestand vorkam.

Die Glattnatter konnte im Untersuchungsgebiet nicht gefunden werden. Möglicherweise sind zu wenige störungsarme Kleinstrukturen zu finden. Außerdem ist die Umgebung des Untersuchungsgebietes stark durch Straßen und befestigte Wege gegliedert und damit reptilienfeindlich zerschnitten. Die Glattnatter ist eine „streng zu schützende Art“ gemäß der FFH-Richtlinie der EU (Anhang IV). Sie bevorzugt ähnliche Standorte wie die Zauneidechse, ist aber insgesamt noch wärmeliebender. Glattnattern benötigen zur Nahrungssuche und Thermoregulation relativ große Habitate und möglichst viele Kleinstrukturen. Von VÖLKL (1991) wurden bei durchschnittlicher Habitatausstattung 1-2 Individuen pro Hektar ermittelt. Zusätzlich benötigen vor allem junge Glattnattern offenbar Zauneidechsen als wichtigen Bestandteil ihres Nahrungsspektrums (GÜNTHER & VÖLKL 1996). Die Glattnatter weist im Elbtal eine sehr lückenhafte Verbreitung auf. Wie alle Schlangen sind Glattnattern besonders durch die den Lebensraum zerschneidende Wirkung von Straßen und versiegelten Wegen betroffen.

Die vorgefundenen Geländemulden und Löcher waren nicht mit Wasser gefüllt. Da sich im Untersuchungsgebiet keine Gewässer befinden, würden Amphibien das Areal höchstens als Landhabitat nutzen. Anhand der Umgebungsbedingungen könnten zumindest Erdkröten *Bufo bufo* als einzelne vagabundierende Individuen vorkommen. Es konnten im Zuge der Begehungen keine Amphibien gefunden werden.

4.2 Bewertung Avifauna

Anhand der vorgefundenen Bruthabitatstrukturen und den randlichen Einflüssen (wie Straßenverkehr und Fahrzeugbewegungen im Gelände) ist die 2021 vorgefundenen Artenvielfalt an Brutvogelarten recht gering. Es kommen Vogelarten der durchgrünten Siedlungen vor. Es handelte sich bei den Beobachtungen fast ausschließlich um Nahrungsgäste, die vor allem auf der ruderal geprägten Freifläche anzutreffen waren und sich vorwiegend von Samen und Insekten ernähren. Vor allem während der Zugzeiten (März, April, September) ist in auf der gehölzoffenen Fläche mit kleinen Schwärmen bzw. Trupps von Nahrungsgästen und Rast-

vögeln zu rechnen. Die Gehölze sind nur zum Teil als Brutgehölze geeignet, da sie oft noch jung sind und bisher nur wenig dichte Strukturen aufweisen. Höhlenbäume sind im Gebiet nicht zu finden. Bruten von Gebüschbrütern sind dagegen nicht auszuschließen. Der Hausrotschwanz *Phoenicurus ochrurus* dürfte an den nahen Wohngebäuden brütend vorkommen. Dieser Halbhöhlenbrüter kommt zur Nahrungssuche vor allem während der Jungenfütterung in das Untersuchungsgebiet. Für den dichteren Gehölzbereich sind Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Ringeltaube *Columba palumbus*, Amsel *Turdus merula* und Kohlmeise *Parus major* nachgewiesen. Ein Brutnachweis im Gebiet konnte allerdings nicht erbracht werden. Zu den beobachteten Vogelarten mit großem Raumanspruch zählen Elster *Pica pica* und Buntspecht *Dendrocopos major*. Der Buntspecht kommt nur gelegentlich im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast vor. Die Elster gilt als Brutvogel.

Als Besonderheit trat der Bluthänfling *Linaria cannabina* auf. Er gilt als gefährdeter Kulturfolger und bevorzugt stark durchgrünte Siedlungen und Heckenlandschaften. Seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern zusammen, die es im Untersuchungsgebiet häufig gibt. Der Bluthänfling bevorzugt gegen eine direkte Besonnung geschützte Neststandorte, die einen günstigen Überblick geben. Deshalb nistet er oft auch im dichten Geäst von Nadelbäumen. In Deutschland gilt der Bluthänfling als gefährdet, in Sachsen zählt er zu den zurückgehenden Arten.

4.3 Bewertung Juchtenkäfer

Die Larven des Juchtenkäfers *Osmoderma eremita* entwickeln sich in mit Mulm gefüllten Baumhöhlen verschiedener Laubbäume, vor allem in wärmebegünstigten Lagen der großen Flusstäler und des Hügellandes sowie der Ebene. Ein Verbreitungsschwerpunkt befindet sich im Bereich des Elbtales zwischen Dresden und Meißen.

Die Höhlung muss ein spezifisches, relativ konstantes Innenklima aufweisen, nicht allzu viel Feuchtigkeit aufnehmen, und das Holz ist von bestimmten phytopathogenen bzw. saprophytischen Pilzen bereits teilweise aufgeschlossen. Auf Grund ihres geringen Ausbreitungsvermögens zeugen Vorkommen des Juchtenkäfers von einer großen Faunentradition, d.h. auf gleichem Standort haben sich in den letzten Jahrhunderten ähnliche Habitatstrukturen befunden: alte, anbrüchige Laubbäume mit Baumhöhlen.

Der Juchtenkäfer gilt sowohl nach der sächsischen als auch nach der bundesdeutschen Roten Liste als „stark gefährdet“ und ist laut Bundesartenschutzverordnung eine „besonders geschützte Art“. Entsprechend dem europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 bzw. der FFH-Richtlinie der EU handelt es sich bei *Osmoderma eremita* um eine „prioritäre Art“ des Anhanges II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) und um eine Art des Anhanges IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse). Seine Bindung an selten gewordene Lebensraumelemente Höhlen alter Bäume und mit Holzmulm ausgestattete Altbäume stufen ihn stellvertretend für eine Vielzahl weiterer, hochgradig gefährdeter Bewohner von Alt- und Totholz zu einer ‚Schirmart‘ ein.

Der überwiegende Teil der untersuchten Gehölze ist noch zu jung und damit nicht für die Ausbildung eines Mulmkörpers im Stamm- oder Starkastbereich geeignet. Ein Teil an älteren Bäumen konnte leider nicht mehr kontrolliert werden, da sie während der Erfassungen gefällt und abtransportiert wurden. Es sind nun nur drei noch stehende Bäume gefunden worden, die ein Besiedlungspotenzial für Juchtenkäfer oder Rosenkäfer aufweisen. Die Bäume sind entweder hohl oder abgestorben. Es traten aus dem Stamm noch keine Kotpillen heraus, so dass ein zweifelsfreier Nachweis geschützter Käferarten nicht möglich ist. Diese drei Bäume sollten deshalb im Rahmen einer ökologischen Fällbegleitung gesichert werden.

4.4 Bewertung geschützte Biotop und geschützte Pflanzenarten

Die gesamte Untersuchungsfläche ist stark durch ehemalige oder aktuelle Bodenbewirtschaftung geprägt. Damit entstanden durch Nutzungsaufgabe ruderalen Flächen mit unterschiedlicher Ausprägung. Zum Teil sind diese stark vergrast; Teilflächen sind aber auch durch beginnende Gehölzsukzession geprägt. Vorherrschend wachsen hier Eiche, Birke, Ahorn-Arten, Prunus-Arten und Liguster. Diese Teilbereiche gehen dann bald bei Lückenschluss in einen Vorwald über.

Nur das Flurstück 266/3 ist offenbar im Oberboden wenig beeinflusst worden. Auf dieser Fläche entwickelte sich eine mehr oder weniger natürliche Krautschicht. Wenn Gehölze durch eine regelmäßige Wiesenpflege fehlen, prägt sich die Glatthaferwiese u.a. mit Wiesenbocksbart, Grasnelke und Bergsandknöpfchen weiter aus.

Im gesamten Untersuchungsgebiet fehlen aktuell besonders seltene und gefährdete Pflanzenarten. Initiale von Silikatmagerrasen kommen nur kleinräumig vor und sind oftmals nicht besonders großräumig ausgeprägt. Als Besonderheit ist das Vorkommen der Grasnelke *Armeria maritima* zu sehen. Sie benötigt stickstoffarme Böden, außerdem ist sie ein Trockenzeiger, der seltener auf frischen Böden wächst. Denn die Grasnelke ist konkurrenzempfindlich und verschwindet bei zunehmendem hohem Pflanzenwuchs. Sie ist eine Halblichtpflanze, die aber meist bei vollem Licht gedeiht. Aus diesen Gründen ist das Vorkommen der Grasnelke im Elbtal auf besondere Standorte beschränkt.

5. Vorschläge zu Schutz und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Zauneidechsen

In Vorbereitung einer Bebauung der Untersuchungsfläche sollten auf den baulich beanspruchten Bereiche Zauneidechsen gefangen und umgesiedelt werden. Das bedeutet, dass im Frühjahr Zauneidechsen abgefangen und umgesiedelt werden müssen. Es sollten in Vorbereitung und Durchführung der Abfänge auf Flurstück 202 mit einem Freischneider Gassen in die Vegetation (Gras und Brombeerranken) geschnitten werden. Außerdem ist vorher ein genügend großes Ersatzhabitat herzurichten. Anhand der aktuellen Bedingungen könnte dieses Ersatzhabitat auf dem Flurstück 267/1 aufgebaut werden. Der Mittelteil des schmalen Flurstücks ist aktuell noch gehölzarm und besonnt und bisher noch wenig für Zauneidechsen geeignet (Abb.13). Aktuell fehlen die für Zauneidechsen notwendigen Saumstrukturen, wie Böschungskanten, vegetationslose Kleinstflächen und besonnte Streifen mit Kleinsäugerbauen.



Abb.13: Flurstück 267/1 mit einer Fläche zur Anlage von Ersatzhabitaten 

In Vorbereitung sind allerdings einzelne Gehölze zu roden, damit eine genügende Besonnung gewährleistet werden kann. Es müssen dazu junge Kiefern und Eichen entnommen werden. Auf diesen Rodungsflächen werden dann die Eidechsenwälle errichtet. Es sind mindestens einen Meter hohe Reptilienwälle mit trapezförmigen Querschnitt aufgeschichtet zu errichten. Sie bestehen aus mageren Erdstoffen und nicht ausschlagfähigen Wurzelstubben. Der Reptilienwall wird jeweils mit flachen und bis 30 cm im Durchmesser liegenden Steine komplettiert. Jeweils am Fuße des Walls sind Sandlinsen zu schütten, die als Eiablagebereiche dienen sollen. Die in der Nähe liegenden wertvollen Silikatmagerrasen mit Vorkommen der Grasnelke sind während der Bauarbeiten möglichst zu schonen.

Diese neu geschaffenen Zauneidechsenwälle müssen möglichst ganztägig von der Sonne beschienen werden können. Die neu errichteten Ersatzhabitats sind während der Umsiedlung der Zauneidechsen für ein halbes Jahr mit Hilfe eines Reptilienzaunes zu umfrieden. Dieser verhindert, dass gefangene und umgesetzte Zauneidechsen das Ersatzhabitat wieder Richtung Primärhabitat verlassen und unter erhöhten Gefahren in die Umgebung abwandern. Auf kleinflächige und für Zauneidechsen besonders geeignete Vegetation im eingezäunten Bereich ist zu achten.

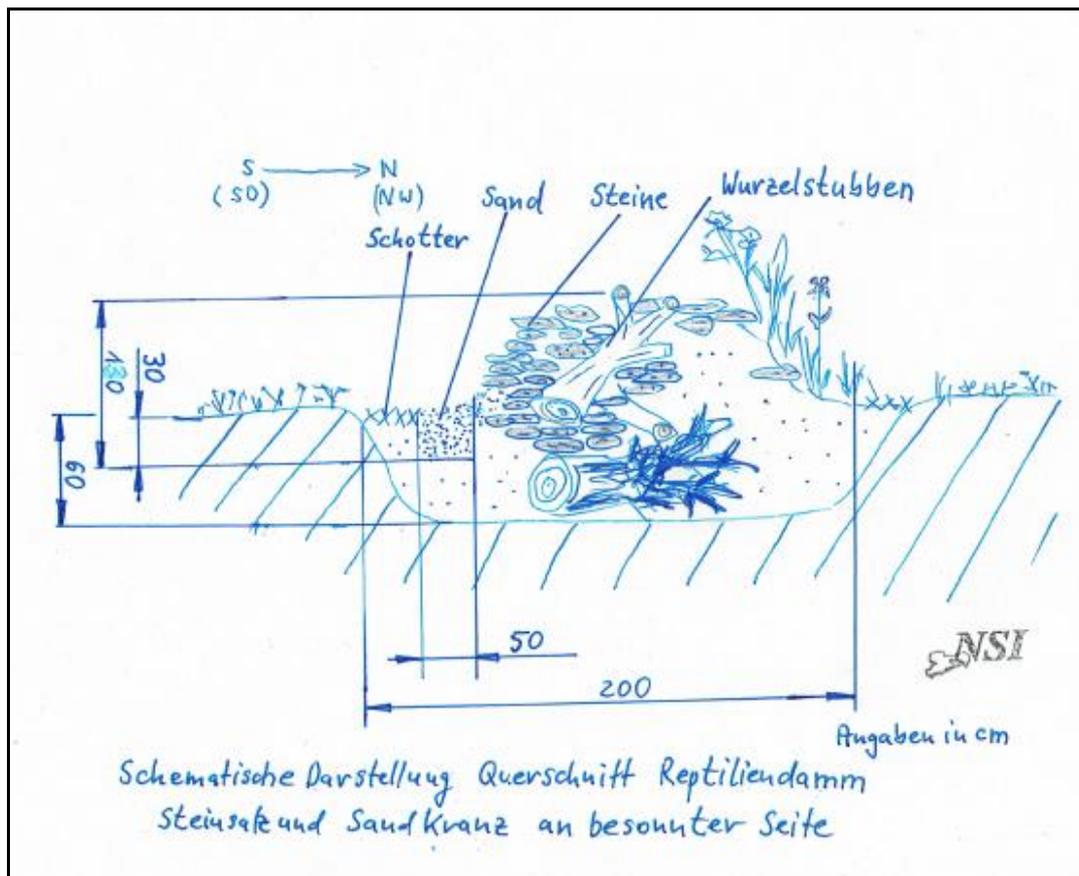


Abb.14: Prinzipskizze eines Zauneidechsenwalls

5.2 Brutvögel

Die Beseitigung der Gehölze vor geplanten Baumaßnahmen sollte außerhalb der Brutzeit stattfinden. Die größeren Eichen sind möglichst zu erhalten, da sie einem Großteil der hier vorkommenden Vogelarten Schutz, Nahrung sowie Deckung bieten. Die Planungen sollten einen hohen Grünflächenanteil ausweisen. Damit sollen sich nach Abschluss der Bautätigkeit erneut Brut- und Nahrungsräume für einzelne Brutvogelarten entwickeln.

5.3 Juchtenkäfer

Es wurden drei Bäume mit einem besonderen Besiedlungspotenzial für den streng geschützten Juchtenkäfer festgestellt. Der Juchtenkäfer wurde im Rahmen der Potenzialuntersuchung zwar nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt; eine Besiedlung erscheint aber gut möglich und ist nicht unwahrscheinlich. Deshalb sollten Baumfällungen unter ökologischer Baubetreuung stattfinden. Zum Schutz dieser potenziellen Vorkommen sind zwei Vorgehensweisen möglich.

Optimalvariante: Die Bäume werden zum Torso geschnitten. Anschließend werden sie vorsichtig auf eine Ausgleichsfläche transportiert und als Stehend-Lagerung an einer Stelle platziert. Dazu würde sich das Flurstück 267/1 eignen. Dieser besonnte Bereich sollte mit einem Zauneidechsenhabitat kombiniert werden.

Ist das nicht möglich, müssen die während der Fällung vorgefundenen Käferlarven zusammen mit genügend Holzmulm geborgen werden. Anschließend werden sie in geeignete alte Gehölze verfrachtet, die genügend Holzmulm aufweisen und schon Lebensraum von ge-

geschützten Holzmulmkäfern sind. Diese Bäume müssen sich in der Nähe des Eingriffsgebietes befinden.

5.4 Geschützte Biotope, geschützte Pflanzenarten

Es gibt im Untersuchungsgebiet eine Wiesenfläche mit mehr oder weniger ausgeprägten Silikatmagerrasen-Vorkommen im südlichen Teil des Flurstück 203. Diese sollte man in besonderer Lage erhalten und regelmäßig extensiv pflegen. Ist dies nicht möglich, ist darüber zu beraten, wie eine Ersatzwiesenfläche mit einem Teil der Artengarnitur aufzuwerten ist. Hierbei geht es vor allem um den Erhalt der Vorkommen mit Grasnelke, Bergsandknöpfchen und Kleines Habichtskraut. Erfolgversprechend ist, den Oberboden mit den Grasnelken-Wurzelsoden aufzunehmen und zusammen mit Oberboden der Spenderfläche auf einer Ersatzfläche zu verteilen. Voraussetzung ist, dass diese Wiese durch eine dauerhafte Trockenheit und Nährstoffarmut geprägt ist.

6. Fazit

Es fanden im Untersuchungsjahr 2021 faunistische Erfassungen zu Brutvogelarten, Glattnattern, Zauneidechsen, Amphibien und Juchtenkäfern statt. Im Untersuchungsgebiet kommen Zauneidechsen verbreitet vor. Die Lebensräume dieser nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützten Tierart liegen aber mehr in den gehölzreichen Saumbereichen, während die Freiflächen sich für eine dauerhafte Besiedlung weniger gut eignen (siehe Karte Anhang 1). Vor den Baumaßnahmen müssten demnach Zauneidechsen abgefangen und in neue Ersatzhabitats gesetzt werden. Glattnattern konnten nicht nachgewiesen werden. Der Juchtenkäfer wurde zwar nicht gefunden; ein Besiedlungspotenzial mit dieser nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützten Tierart ist mit dem festgestellten Holzmulm in Starkbäumen an drei Bäumen aber vorhanden. Die Vorkommen von wertvollen Brutvogelarten sind im UG nur gering ausgeprägt; nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (Vogelarten nach Anhang I) besonders geschützte Arten konnten nicht brütend festgestellt werden. Die vorhandenen Brutstrukturen sind noch sehr übersichtlich. Höhlenbäume oder Gehölze mit Greifvogelnestern fehlen im Gebiet. Bei baubedingter Entnahme von Gehölzen ist für entsprechenden Ersatz zu sorgen, da das Gebiet regelmäßig als Brut- und Nahrungshabitat von geschützten Vogelarten genutzt wird.

7. Literatur

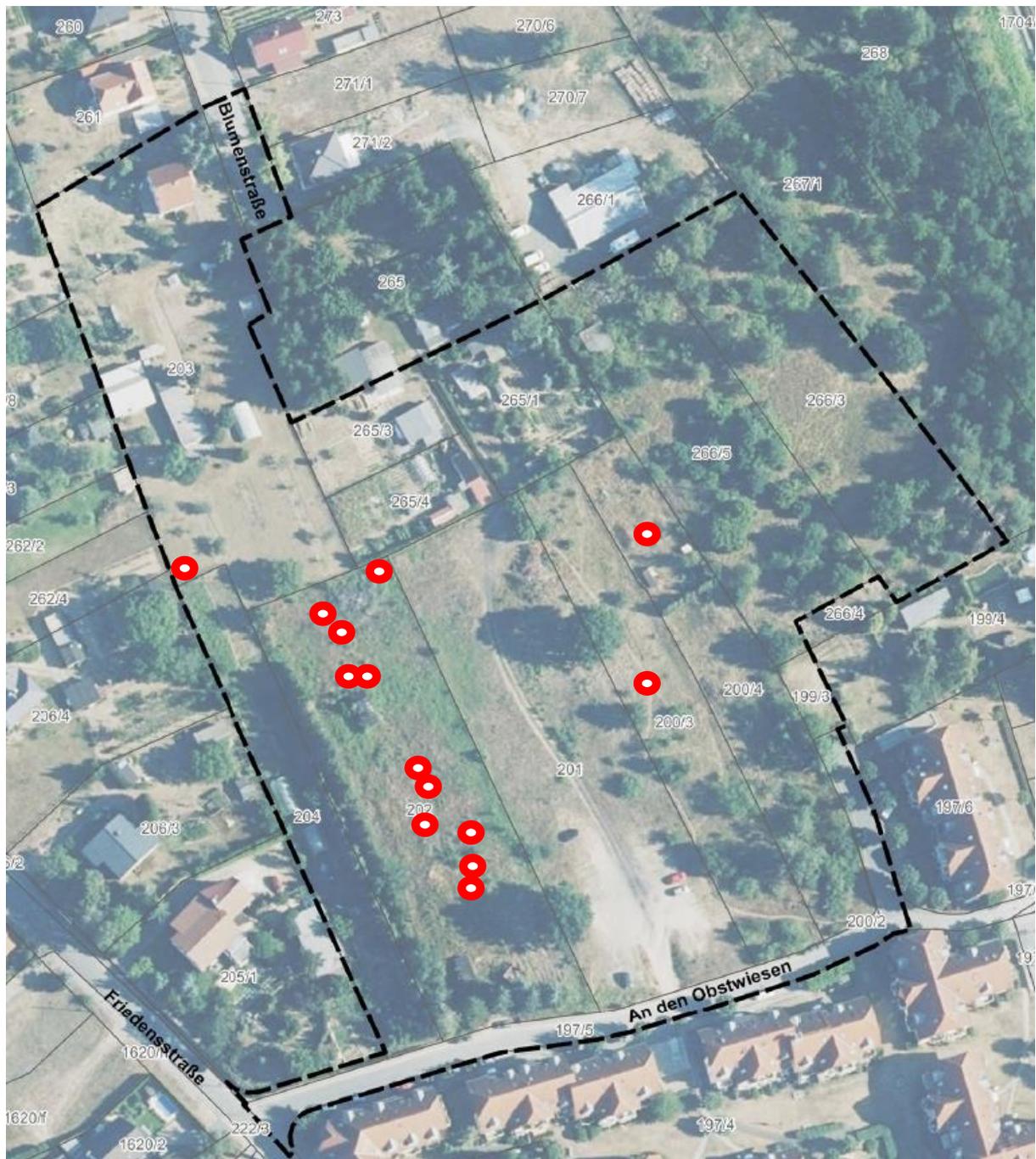
GROSSE W.-R. & M. SEYRING (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758) Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015: 443 – 468

LUDWIG, G.; HAUPT, H.; GRUTTKE, H. & BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (RED.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

ZÖPHEL, U., TRAPP, H. & R. WARNKE-GRÜTTNER (2015): Rote Liste Wirbeltiere Sachsens, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Kurzfassung, 33 S.

Anhang 1

Gebietskarte mit Nachweispunkten der Zauneidechse



● Fundpunkt Zauneidechse